

Top:
------

## Beschlussvorlage Fürstenau FB 4/024/2017

Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.11.2017	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
14.12.2017	Samtgemeinderat	Entscheidung

### Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis über die Wahrnehmung der Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Der Landkreis Osnabrück ist nach dem SGB VIII geborener Träger der Kinderbetreuung. Wie in vielen anderen niedersächsischen Landkreisen auch, ist diese Aufgabe in beiderseitigem Interesse für die institutionelle Betreuung, also die Betreuung in Krippe, Kindergarten und Hort, an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben worden, da diese mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut sind und schneller und flexibler auf die Bedarfe der Eltern reagieren können.

Im Jahr 1976 hat es zwischen Landkreis und kreisangehörigen Kommunen dazu die erste Vereinbarung gegeben. Im Gegenzug zur Aufgabenübertragung wurde die Kreisumlage um 3 Punkte angepasst. Auch die Aufgabe der Kindertagespflege ist (im Jahr 2007) an die kreisangehörigen Kommunen übertragen worden. Hier übernimmt der Landkreis die Kosten der Pflegegelder aber im vollen Umfang.

Mit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt) im Jahr 1996 und der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für 1-2-jährige im Jahr 2013 hat das Aufgabengebiet der Kinderbetreuung eine erhebliche Dynamik erfahren. Die Anzahl der benötigten Plätze in Krippen und Kindergärten sowie Kindertagespflege ist stark gestiegen und damit auch die Kosten für die Kinderbetreuung.

Eine zuletzt 2013 veränderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) regelt die derzeitige Betriebskostenfinanzierung für die Kindertagesstätten im Landkreis. Nach § 1 Nr. 1 örV nehmen die kreisangehörigen Kommunen „die finanzielle Förderung des laufenden Betriebs der Tageseinrichtungen für Kinder“ wahr. Der Landkreis leistet gemäß § 4 örV einen Betriebskostenzuschuss für jedes betreute Kind unter drei Jahren (aktuell rund 2,8 Mio. €) und hat gemäß § 5 örV für die Eltern, die die Elternbeiträge nicht begleichen können, diese zu übernehmen (aktuell rund 2,6 Mio. €). Darüber hinaus finanziert der Landkreis verschiedene Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung wie beispielsweise die Familienzentren, Sprachförderung oder das Qualitätsmanagement in Kindertagesstätten (insgesamt rund 2,3 Mio. €).

Die übrigen Kosten der institutionellen Kinderbetreuung verbleiben bei den kreisangehörigen Kommunen (rund 47,2 Mio. € in 2016).

Für den Bereich der Kindertagespflege regelt eine in 2007 geschlossene örV, dass die kreisangehörigen Kommunen die Aufgabe der Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen vor Ort (in den Familienservicebüros) wahrnehmen und diese abrechnen. Der Landkreis erstattet die Kosten für die Pflegegelder zu 100 % per Spitzabrechnung (rund 5,9 Mio. €), hinzu kommt eine (Mit-) Finanzierung der Familienservicebüros in den kreisangehörigen Kommunen (rund 0,9 Mio. €).

In den vergangenen Jahren, insbesondere auch seit der letzten örV für die Kindertagesstätten,

sind die Kosten stark gestiegen. Die Gründe für diese Kostenentwicklung sind vielseitig:

- Es ist ein erheblicher Mehrbedarf an Plätzen durch die Rechtsansprüche, aber auch durch die gesellschaftlich bedingte deutlich höhere Nachfrage nach Betreuungsplätzen als noch vor einigen Jahren entstanden. Dadurch waren im großen Umfang Neu-, An- und Umbauten erforderlich.
- Die Standards hinsichtlich des Personals in Kindertagesstätten sind gestiegen (z.B. Drittkraft in der Krippe).
- Die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit eines Kindes ist deutlich angestiegen.
- Die finanzielle Unterstützung des Landes bleibt hinter den Versprechungen zurück.

Landkreis und kreisangehörige Kommunen sind Anfang des Jahres in Verhandlungen eingetreten, um die finanziellen Belastungen neu auszutarieren.

Nunmehr haben sich der Landkreis und die BürgermeisterInnen der kreisangehörigen Kommunen auf folgende Eckpunkte zur künftigen Finanzierung und Aufgabenverteilung geeinigt:

- Start der neuen Vereinbarung bereits zum 01.01.2017 (Laufzeit der aktuellen Vereinbarung eigentlich bis Ende 2018).
- Die Vereinbarung soll eine Laufzeit von 6 Jahren bis einschließlich 31.12.2022 haben.
- Der Landkreis Osnabrück beteiligt sich ab dem Jahr 2017 mit insgesamt 24,7 Mio. EUR jährlich an den Kosten im Bereich Krippe/Kita und Tagespflege. In diese Summe ist auch die Tagespflege einbezogen, die bisher ausschließlich über den Landkreis abgerechnet wurde und einen jährlichen Umfang von 5,9 Millionen Euro hat.
- Als Ausgleich für Kostensteigerungen erhöht sich der Betrag in den Folgejahren jährlich um rd. 2% (rd. 490.000 EUR) auf 27.170.000 EUR im Jahr 2022.
- Der Schlüssel für die Verteilung der Mittel ist ab dem Jahr 2020 die Zahl der 0-13 Jährigen (Pro-Kind-Betrag). Die Zahlen werden jährlich angepasst (demographischer Faktor). Für die Übergangszeit (schrittweiser Übergang der Tagespflege) sind unterschiedliche Verteilungsparameter vorgesehen (2017 = 100% belegte Plätze in Tageseinrichtungen, 2018 = 67% belegte Plätze und 33% Kinder 0-13 Jahre, 2019 = 33% belegte Plätze und 67% Kinder 0-13 Jahre).
- Die Vereinbarung erhält eine Revisionsklausel.
- Für das Jahr 2017 ist zusätzlich zu den 24,7 Mio. EUR eine Einmalzahlung in Höhe von 5 Mio. EUR vorgesehen, die nach Anzahl der Kinder von 0-13 Jahre (104,79 EUR pro Kind) auf die Kommunen verteilt wird.
- Keine Kreisumlagerhöhung in der laufenden Wahlperiode.

Diese Eckpunkte sollen nun Inhalt einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Kinderbetreuung zwischen Landkreis und kreisangehörigen Kommunen werden und damit rechtliche Verbindlichkeit erhalten. Diese neue Vereinbarung soll an die Stelle der beiden bisherigen Vereinbarungen treten und eine Laufzeit bis 2022 aufweisen. Der Kreistag hat den Eckpunkten bereits in seiner Sitzung vom 25.09.2017 zugestimmt. Der **Entwurf** der auf dieser Grundlage entstandenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als **Anlage 1** beigefügt. Es wird davon ausgegangen, dass bis zur Sitzung des Samtgemeinderates die zwischen dem Landkreis und der Bürgermeisterkonferenz endverhandelte Vereinbarung vorliegt.

Die nach diesem Modell in den Jahren 2017 bis 2022 auf die Samtgemeinde Fürstenau entfallenden Beträge sind in **Anlage 2** dargestellt. In der Gesamtuweisung enthalten ist der Betrag für die Tagespflege in Höhe von rd. 740.000 €, der bisher mit dem Landkreis spitzabgerechnet und nunmehr pauschaliert zugewiesen wird.

### Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Nein

Die Auswirkungen ergeben sich aus der Vorlage und den Anlagen.

M o o r m a n n  
Fachdienst I

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Aufgabe der Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege verbleibt wie bisher bei der Samtgemeinde Fürstenau.
2. Hierzu ist mit dem Landkreis Osnabrück eine geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend den in der Vorlage genannten Eckpunkten und dem beigefügten Entwurf abzuschließen.
3. Samtgemeindebürgermeister Benno Trütken wird ermächtigt, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2022 mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen. Die endabgestimmte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird dem Samtgemeinderat unverzüglich zur Kenntnis vorgelegt.

W a g e n e r  
Fachdienst II

T r ü t k e n  
Samtgemeindebürgermeister

**Anlagen**